

BVGer E-2982/2025 vom 25. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2982_2025_d20250325

FR: TAF E-2982/2025 du 25 mars 2025

IT: TAF E-2982/2025 del 25 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerinnen sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin 1 führt als Fluchtgrund diverse Überfälle durch Gangmitglieder an und macht eine Verfolgung durch die E. _____ Gang sowie durch den Bruder des Vaters der Beschwerdeführerin 2 geltend. Hintergrund der Verfolgung sei ihre letzte Schwangerschaft und der damit

E-2982/2025 Seite 4 einhergehende Konflikt mit dem Bruder des Kindsvaters, einem Gangmitglied der E. _____ Gang.

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin 1 machte in der Anhörung geltend, sie sei in Jamaika insgesamt ungefähr zehn Mal ausgeraubt worden. Zwei Überfälle während ihrer Schwangerschaft schilderte sie genauer: Im (...) 2022 hätten sie fünf bewaffnete «Jungs» überfallen und bedroht. Nach einer Prügelei hätten sie ihr das Telefon und weitere Sachen weggenommen. Im (...) 2022 sei sie eines Nachts bei sich zu Hause ausgeraubt worden. Die Personen hätten gerufen, «Wo ist das Geld, wo ist das Geld?!». Einer der Männer habe versucht, sie zu vergewaltigen. Er habe jedoch von ihr abgelassen, als sie ihnen das verlangte Geld gegeben habe. Sie führte weiter aus, jeder habe gewusst, dass sie gearbeitet und daher Geld verdient habe. Ausserdem habe sie bereits früher Probleme mit Gangmitgliedern gehabt.

E. 3.1.2

Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin 1 hervorgeht, dass es die Angreifer insbesondere in den zwei erläuterten Überfällen im (...) und im (...) 2022 jeweils grundsätzlich auf ihr Geld abgesehen haben und dass diese daher aus einem finanziellen Motiv heraus erfolgt sind. Ein Zusammenhang zwischen den Überfällen und ihrer Auseinandersetzung mit der Familie des Kindsvaters aufgrund ihrer Schwangerschaft ist weder aus den Aussagen ersichtlich noch wird ein solcher substantiiert dargelegt. Die Bandenkriminalität betrifft die Beschwerdeführerin 1 gemäss eigenen Aussagen nicht stärker als die gesamte Bevölkerung ihrer Gemeinde. Von einer gezielten Verfolgung ist daher nicht auszugehen.

E. 3.1.3

In der Beschwerde wird sodann geltend gemacht, aufgrund des unehelichen Kindes des Bruders eines Gangmitglieds respektive eines Gangführers gehöre die Beschwerdeführerin 1 einer klar abgrenzbaren und gefährdeten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 AsylG (Frauen mit unehelichen Kindern von Gangmitgliedern oder von mit Gangmitgliedern assoziierten Personen) an. Die Schwangerschaft und Geburt stünden der Beschwerdeführerin 1 kraft ihrer Persönlichkeit zu. Sie sei ungewollt in die Familie des Kindsvaters hineingekommen, welche aufgrund ihrer Macht und ihrem Einfluss die Verfolgung von Menschen wahrnehme (vgl. Beschwerde Ziff. 34).

E. 3.1.4

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 1 in der Anhörung zunächst geltend machte, es handle sich beim Bruder des

E-2982/2025 Seite 5 Kindsvaters um ein Gangmitglied. Soweit in der Beschwerde nun von einem Gangführer die Rede ist, ist dies als nachgeschoben zu betrachten. Gemäss den Aussagen der Beschwerdeführerin 1 habe der Bruder des Kindsvaters mit ihr ein Problem gehabt, weil er geglaubt habe, dass sie nicht vom Kindsvater schwanger sei. Deshalb habe er gedroht, sie umzubringen und versucht, sie zu verletzen. In der Folge hätten sich die beiden Brüder geprügelt. Weitere Vorfälle mit dem Bruder des Kindsvaters schilderte die Beschwerdeführerin 1 nicht. Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 von einem sozialen Motiv des Bruders aus. Dass die angeführte Verfolgung spezifisch aufgrund eines (inneren oder äusseren) Merkmals (z.B. Mutter eines unehelichen Kindes eines mit einer Gang assoziierten Vaters) erfolgt sein soll, ist weder ersichtlich noch wird dies in der Beschwerde hinreichend aufgezeigt (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3). In Anbetracht der bereits oben dargelegten fehlenden individuellen Gezieltheit der Verfolgung durch die E. _____ Gang ist eine Furcht vor einer künftigen Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer asylrechtlich relevanten Gruppe nicht anzunehmen.

E. 3.1.5

Es fehlt vorliegend somit an einem Verfolgungsmotiv und an einer gezielten Verfolgung. Die Vorfälle können deshalb grundsätzlich nicht unter die in Art. 3 AsylG normierten Nachteile subsumiert werden.

E. 3.2.1

Im Weiteren ist gemäss ständiger Praxis nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist,

Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylre- kurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18; BVGE 2011/51 E. 7.3 f.). Jamaika weist zwar eine sehr hohe Kriminalitätsrate auf, die zum Teil auf kriminelle Gruppen zurückzuführen ist, jedoch gehen die jamaikanischen Behörden aktiv dagegen vor. Diese sind damit grundsätzlich schutzwillig und schutz- fähig (vgl. Urteil des BVGer E-7096/2024 vom 10. Februar 2025 S. 8; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Jamaika: Reisehinweise für Jamaika, 01.04.2025, < <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/jamaika/reisehinweise-fuerjamaika.html> >, abgerufen am 16.06.2025; Departement der Vereinigten Staaten von Amerika / U.S. Department of State, Jamaika: Jamaica 2023 Human Rights Report, Executive Summary, Respect of the Integrity of the Person, 22.04.2024, < <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/jamaica/> >, abgerufen am 16.06.2025).

E-2982/2025 Seite 6

E. 3.2.2

Den Aussagen der Beschwerdeführerin 1 zufolge habe sie sich nie schutzsuchend an die zuständigen jamaikanischen Behörden gewandt, weil sie Angst vor den Behörden gehabt habe und das Polizeisystem kor- rupt sei. Wenn man ein Gangmitglied anzeige, müsse man sich zudem vor deren Rache fürchten. Damit hat die Beschwerdeführerin 1 den Schutz der heimatlichen Behörden nicht vollständig in Anspruch genommen. Ihr wäre es zumutbar gewesen, bei einer vermuteten Korruption der Polizei sich an eine andere heimatliche Behörde oder an eine höhere Instanz zu wenden. Entsprechend finden sich in den Akten keine Hinweise darauf, dass ihr ein staatlicher Schutz verweigert worden wäre. Es ist der Beschwerdefüh- rin 1 folglich möglich und zumutbar, sich inskünftig wegen der geltend ge- machten Übergriffe an die jamaikanischen Polizeibehörden oder an andere Behörden und Stellen in Jamaika zu wenden. Damit erübrigt sich die Frage nach einer innerstaatlichen Schutzalternative.

E. 3.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigen- schaft der Beschwerdeführerinnen verneint und ihre Asylgesuche abge- lehnt.

E. 4

Die formelle Rüge, das SEM habe den Sachverhalt unrichtig beziehungs- weise unvollständig festgestellt, erweist sich als unbegründet. Die rechtlich vertretene Beschwerdeführerin 1 hatte im Rahmen ihrer Anhörung hinrei- chend Gelegenheit, sich zum Hintergrund der Angriffe und zur Motivation der Täterschaft, ihren Fluchtgründen sowie zum Inhalt der von ihr an der Anhörung vorgezeigten Berichte äussern (vgl. SEM-Akten [...] -26 F63 ff.). Von ihr durfte an der Anhörung erwartet werden, dass sie trotz gelegentli- cher Ablenkung durch ihr Kind (das Baby war im Raum der Anhörung an- wesend; Anm. des BVGer) zu zentralen Ereignissen in der Heimat ausführ- liche und schlüssige Angaben machen kann. Inwiefern die von der Vorinstanz nicht zu den Akten genommenen Berichte zur allgemeinen Si- tuation in Jamaika von asyl- und beweisrechtlicher Relevanz gewesen sein sollen, wird in der Beschwerde nicht dargelegt (vgl. Beschwerde Ziff. 25). Die formelle Rüge geht daher insgesamt fehl und das Subeventualbegeh- ren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über

E-2982/2025 Seite 7 eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG) und es sind keine Hinweise ersichtlich, dass die Beschwerdeführerinnen im Heimatstaat Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK ist mit Blick auf die Anwesenheit der beiden Schwestern der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz weder ersichtlich noch wird eine solche geltend gemacht. Im Weiteren findet das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.3.1

In Jamaika herrscht weder eine Situation von Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. Urteile des BVGer E-7096/2024 S. 11 m.w.H.; E-3881/2022 vom

E. 6.3.2

In individueller Hinsicht handelt es sich bei der Beschwerdeführerin 1, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, um eine gesunde und junge Frau mit Arbeitserfahrung als (...). Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass der berufliche und soziale Wiedereinstieg der Beschwerdeführerin 1

E-2982/2025 Seite 8 im Heimatland als Mutter von einem Kind nicht einfach ist. Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerinnen würden in Jamaika über kein Beziehungsnetz und keine Wohnsituation verfügen (vgl. Beschwerde Ziff. 60 f.), ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 1 im erstinstanzlichen Asylverfahren noch angegeben hat, sie habe bis zu ihrer Ausreise ihr ganzes Leben kostenlos an der gleichen Adresse im Haus der Familie ihres Stiefvaters in Jamaika gelebt. Das Bundesverwal-

tungsgericht geht daher davon aus, dass die Beschwerdeführerinnen in das Haus zurückkehren und in ihrer Heimat auf die Unterstützung eines sozialen Beziehungsnetzes sowie des Kindsvaters zählen können, ebenso wie auf die Unterstützung ihrer in der Schweiz und den USA lebenden Geschwister und Verwandtschaft. In diesem Zusammenhang ist auch anzunehmen, dass eine Betreuungslösung für die Beschwerdeführerin 2 gefunden werden kann, zumal die Beschwerdeführerinnen durch ihr soziales Beziehungsnetz und die Verwandtschaft finanziell unterstützt werden können. Im Übrigen sind nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts in D. _____ (...) Kindertagesstätte und (...) Vorschulen vorhanden. Jamaika verfügt darüber hinaus an diversen Standorten über externe Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Kinder unter sechs Jahren im Rahmen der «Early Childhood Institutions» (vgl. The Early Childhood Commission, Jamaika: About Us, The Early Childhood Commission, < <https://ecc.gov.jm/about-us/> >, abgerufen am 17.06.2025). Dass sich die wirtschaftliche Situation und die Sicherheitslage in Jamaika im Vergleich zur Schweiz als schwieriger präsentieren, vermag noch keine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerinnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland zu begründen. Wie die Beschwerdeführerin 1 selbst aussagte, ist sie nicht stärker als die gesamte Bevölkerung in ihrer Gemeinde von der Banden- kriminalität betroffen (vgl. auch oben E. 3.1.2). Es besteht somit insgesamt kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr nach Jamaika in eine existenzielle Notlage geraten werden. Soweit in der Beschwerde gerügt wird, die Vorinstanz habe das Kindeswohl nicht berücksichtigt (vgl. Beschwerde Ziff. 62), ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerinnen im angefochtenen Entscheid durchaus als Familie wahrgenommen und damit auch dem Kindeswohl Rechnung getragen hat. Eine Verletzung des Kindeswohls ist denn auch vorliegend nicht gegeben, weil die gesunde Beschwerdeführerin 2 zusammen mit ihrer Mutter in das Heimatland zurückkehrt. In der Schweiz hat sie sich seit ihrer Geburt erst zweieinhalb Jahre aufgehalten, sodass der Vollzug der Wegweisung nicht zu einer Entwurzelung aus der Schweiz führt. Das Kindeswohl steht dem Wegweisungsvollzug demzufolge nicht E-2982/2025 Seite 9 entgegen. Dementsprechend ist der Vollzug auch in individueller Hinsicht zumutbar.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG auch als möglich, da es den Beschwerdeführerinnen obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig, zumutbar und möglich. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Beschwerde wird indessen beantragt, es sei ihnen die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren.

Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren – ex ante betrachtet – nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten (vgl. die Unterstützungsbestätigung vom 7. Mai 2025 sowie das Formular unentgeltliche Rechtspflege vom 7. Mai 2025) von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen ist. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten ist somit zu verzichten. 8.2 Ebenso ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und den Beschwerdeführerinnen Rechtsanwalt MLaw Davide Loss als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen (Art. 102m Abs. 1 AsylG). Ihm ist ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgeht

E-2982/2025 Seite 10 (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Vorliegend wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter vom Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'980.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2982/2025 Seite 11

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Beschwerde wird indessen beantragt, es sei ihnen die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren - ex ante betrachtet - nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten (vgl. die Unterstützungsbestätigung vom 7. Mai 2025 sowie das Formular unentgeltliche Rechtspflege vom 7. Mai 2025) von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen ist. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten ist somit zu verzichten.

E. 8.2

Ebenso ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und den Beschwerdeführerinnen Rechtsanwalt MLaw Davide Loss als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen (Art. 102m Abs. 1 AsylG). Ihm ist ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200. bis Fr. 220. für Anwältinnen und Anwälte

ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Vorliegend wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter vom Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'980.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 9

September 2022 E. 8.4.1). Folglich ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.